

Der Beschluß muß den Namen der Richter, welche dabei mitgewirkt haben, und den angenommenen Rechtsatz enthalten und ist von den Richtern zu unterzeichnen.

3. Im §. 23 sind im zweiten Absatz hinter „Strafenate“ die Worte
oder des Plenums

und im fünften Absatz hinter „Entscheidungen“ die Worte
des Plenums oder
einzuschalten.

4. Der §. 30 fällt weg. Die §§. 31 und 32 werden §§. 30 und 31.

6. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend

Ergänzung und Abänderung der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seinen Sitzungen vom 10. Juni und 8. Juli d. J. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschloffen:

I. In Nr. 1 W:

1. am Schlusse des fünften Absatzes hinter dem Worte „Schwefel“ einzuschalten:
„ferner Patronen aus Kinetit (ein durch Nitrocellulose gelatinirtes Nitrobenzol, in welches unter Ausschluß anderer Substanzen ein Gemenge von salpetersaurem und chlorsaurem Kalium eingeknetet ist).“
2. in Nr. 1 1 erster und dritter Absatz,
Nr. 1 2 zweiter Absatz,
Nr. 1 3 vorletzter Absatz und
Nr. 1 4 dritter und fünfter Absatz

hast der Worte: „Dynamit, Sprenggelatine- und Belatine-Dynamitpatronen“ zu setzen:
„Dynamit, Sprenggelatine, Belatine-Dynamit- und Kinetitpatronen“;

sowie ferner

in Nr. 1 1 zweiter Absatz zwischen: „Belatine-Dynamitpatronen“ und „Schießbaumwolle“
einzuschalten: „Kinetitpatronen“.

II. Die Bestimmungen unter Nr. IV erhalten folgende Fassung:

„IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streichzänder (als Handlichter, Bandschwämme u.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus feigefügtem Holz von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äußerlich deutlich mit dem Inhalt zu bezeichnen.“

III. In der Bestimmung unter Nr. V ist der Satz:

„Anstatt der hölzernen Rißen können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden.“

zu streichen.